Justizvollzugsanstalt Hannover

MERKBLATT

Besuchsregelung für Strafgefangene und Untersuchungsgefangene

I. Grundsatz

- Strafgefangene und Untersuchungsgefangene erhalten bis zu 4 Stunden im Monat.
- Arbeitende Gefangene dürfen **nur außerhalb** ihrer Arbeitszeit Besuch empfangen.
- Die Besuchszeit kann aufgeteilt werden in 30, 60, 90, 120, 180 oder 240 Minuten. Die Mindestbesuchszeit beträgt 30 Minuten. Jeder Besuch von Untersuchungsgefangenen bedarf der Erlaubnis des zuständigen Vollzugsgerichts.

II. Anzahl der Besucher/innen

- Es werden i. d. R. maximal drei Besucher/-innen (einschließlich Kinder) je Besuch zugelassen.
- Bei Familienbesuchen mit Kindern werden im Grundsatz alle zu der Familie gehörende Kinder bis zum 16. Lebensjahr einschließlich max. zwei erwachsener Personen zugelassen.
- Alle Besucher haben sich mindestens **30 Minuten** vor dem Besuchstermin in der Pforte anzumelden, um einen zeitgerechten Ablauf zu gewährleisten und Verzögerungen zu vermeiden.

III. Besuchszeiten

Die Besuche finden in der Justizvollzugsanstalt Hannover wie folgt statt:

Hauptanstalt Regelbesuch

Dienstag bis Freitag	13:00 - 14:30 Uhr 16:30 - 19:30 Uhr
Samstag	08:30 - 14:00 Uhr

Hauptanstalt Einzelbesuch mit optischer und akustischer Überwachung

Mittwoch und Donnerstag	13:00 - 14:30 Uhr 16:30 - 19:30 Uhr
Samstag	08:30 - 14:00 Uhr

Langzeitbesuch wird nur in der Hauptanstalt angeboten. Die Zeiten sind:

Dienstag bis Freitag	13:30 – 18:30 Uhr
Samstag	09:00 – 14:00 Uhr

Gesetzliche Feiertage: (Nur) an folgenden Feiertagen besteht die Möglichkeit, Besuch zu empfangen:

Karfreitag	09:00 – 14:00 Uhr
Pfingstsonntag	09:00 – 14:00 Uhr
24. Dezember	09:00 – 14:00 Uhr
2. Weihnachtsfeiertag	09:00 – 14:00 Uhr
Silvester (31.12.)	09:00 – 14:00 Uhr

Einzelbesuche mit optischer und akustischer Überwachung finden an Feiertagen nicht statt.

IV. Terminvergabe für Besucher

Beachten Sie bitte, dass Sie einen Antrag spätestens 10 Tage und frühestens 2 Monate vor dem gewünschten Besuchstermin abgeben müssen!

- Jeder Besuch muss gesondert beantragt werden.
- Besuchsanträge dafür erhalten Sie auf der Station.
- Vollständig ausgefüllte Besuchsanträge bitte an den Stationsbediensteten zurückgeben.
- Genehmigte Besuchsanträge werden Ihnen durch den Stationsdienst eröffnet. Sollten Sie keinen Anspruch auf Besuch mehr haben, so wird Ihnen das mitgeteilt.
- Ihre Angehörigen informieren Sie bitte sodann schriftlich oder fernmündlich über den Termin.
- Um Verzögerungen beim Besuchsbeginn zu vermeiden, müssen Sie zu dem vorgesehenen Termin auf der Station bzw. am Arbeitsplatz abrufbar sein.
- Verspäten sich Besucher/-innen oder Gefangene, kann sich die Besuchszeit verkürzen oder der gesamte Besuch findet nicht statt. Zum Besuch zugelassen werden nur die Personen, für die der Termin beantragt und genehmigt wurden (siehe Punkt II).
- Besucher können einen Besuch nur gemeinsam beginnen, ein späteres Nachkommen einzelner Besucher in den Besuchsraum ist nicht möglich.
- Änderungen der zum Besuch eingetragenen Personen sind rechtzeitig per VG 51 der Besuchskontrolle mitzuteilen.
- Terminvereinbarungen durch Besucher (Untersuchungshaft) erfolgen unter der Telefonnummer 0511-6796 204 zu den Servicezeiten.

  Die Servicezeiten sind:

  Montag - Freitag 08:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 16:00 Uhr

  Außerhalb dieser Servicezeiten und unter anderen Rufnummern erfolgen keine Terminvereinbarungen.

V. Allgemeines

1. Durchsuchung

- Aus Sicherheitsgründen werden Sie vor und nach dem Besuch durchsucht.

2. Übergabeverbot

- Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Übergabe nicht genehmigter Gegenstände oder eine unzulässige Übermittlung von Nachrichten zum Abbruch des Besuches führt und die Einleitung eines Disziplinar- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens zur Folge haben wird. Dasselbe gilt für den Versuch einer Übergabe.

3. Besuchsbeschränkung / Besuchsverbot

- Besuche können untersagt oder abgebrochen werden, wenn dadurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet ist.
- Es können unter den Voraussetzungen des § 26 NJVollzG Besuchsbeschränkungen auferlegt werden.

4. Verhalten im Besuchsraum

- Beachten Sie bitte die Anordnungen der Besuchsbediensteten.
- Im Interesse aller anwesenden Besucher/innen und Besuchten bitten wir Sie, sich so zu verhalten, dass andere sich nicht gestört oder belästigt fühlen. Bitte achten Sie ebenso auf das Verhalten ihrer Kinder.
- In den Räumlichkeiten der Justizvollzugsanstalt Hannover ist das Rauchen verboten.
- Der von Ihnen genutzte Tisch ist nach Besuchende selbstständig zu reinigen; die Spielecke in den Ursprungszustand zu versetzen; Reinigungsutensilien befinden sich bei der/dem Besuchsbediensteten.
- Die Lebensmittel, die vor Besuchsbeginn von ihren Angehörigen an den Automaten gekauft wurden, müssen während des Besuches verzehrt oder vor dem Besuchsende entsorgt werden, das Mitnehmen auf den Haftraum (auch von verpackter Ware) ist untersagt.

5. Langzeitbesuch

Informationen über die Zulassung zum Langzeitbesuch erhalten Sie von ihrer zuständigen Vollzugsabteilungsleitung.

- Sie können maximal einmal im Monat Langzeitbesuch empfangen.
- Es werden i. d. R. maximal drei Besucher/-innen je Besuch zugelassen. Bei Familienbesuchen mit Kindern werden im Grundsatz alle zu der Familie gehörende Kinder bis zum 16. Lebensjahr einschließlich max. zwei erwachsener Personen zugelassen.
- Langzeitbesuch muss **mindestens sechs Wochen** im Voraus beantragt werden.
- Mit der Besuchsgenehmigung wird Ihnen gestattet, Selbstgemachtes (Kuchen) in übersichtlicher und kontrollierbarer Menge zum Langzeitbesuch mitzuführen. Zusätzlich haben ihr Angehörigen die Möglichkeit, für maximal **15 Euro** an den bereitgestellten Automaten einzukaufen.

- Nicht verbrauchte Nahrungs- und Genussmittel dürfen nicht mehr in die Abteilung zurückgeführt werden. Von Ihnen mitgeführte originale Tonträger und leere Transportbehältnisse etc. können nach einer Überprüfung in die Vollzugsabteilung zurückgeführt werden.
- Kosmetikartikel, Verhütungsmittel können von Ihnen oder Ihrem Besuch mitgeführt werden. Ein Mitführen zurück in die Vollzugsabteilung ist nicht gestattet.
- Ungefähr fünfzehn Minuten vor Besuchende erfolgt ein Hinweis durch den Besuchsbediensteten.

VI. Besondere Regelungen

In begründeten **Ausnahmefällen** prüfen und entscheiden die Vollzugsabteilungsleitungen über Ihren Antrag auf Sonderbesuche, weitere Besuche bei **Überstellungen**, **erweiterte Besuchszeiten an Samstagen, Besuchszeiten im Vorgriff** bei weit entfernt wohnenden Besuchern/-innen. Dasselbe gilt für Besuchsbeschränkungen.

Bormann